

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.11.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Anpassung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege wird ab dem 01.01.2026 angepasst. Der Landkreis Göppingen vergütet je Betreuungsstunde und Kind 8,20 Euro für unter Dreijährige sowie 7,10 Euro ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Insoweit folgt der Landkreis den landesweiten Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege.

Darüber hinaus übernimmt der Landkreis die künftige Fortschreibung der Förderleistung analog der jeweiligen Tarifierhöhungen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt.

Gem. § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge für die Alterssicherung und die Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

Maßgebend für die Geldleistung sind gem. § 8 KiTaG die für die entsprechenden Betreuungszeiten festgelegten Beträge des Landkreistags und des Städtetags sowie des KVJS. Diese geben regelmäßig gemeinsame Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege heraus.

Zuletzt wurde für die Zeit ab 01.01.2023 die Erhöhung des Stundensatzes auf 7,50 Euro für den U3-Bereich und auf 6,50 Euro für den Ü3-Bereich empfohlen. Die Empfehlung wurde im Landkreis ab 01.01.2023 umgesetzt. Nach einem Antrag des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. auf Angleichung des Stundensatzes hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 03.07.2023 entschieden, den Stundensatz auch für über Dreijährige ab 01.09.2023 auf 7,50 Euro zu erhöhen. Somit wurden zuletzt einheitlich 7,50 Euro je Betreuungsstunde für alle Kinder in Tagespflege bezahlt.

Die neuen gemeinsamen Empfehlungen des KVJS, des Landkreistags und des Städtetags sehen ab 01.01.2026 einen Stundensatz von 8,20 Euro für den U3-Bereich und 7,10 Euro für den Ü3-Bereich vor.

Wie in der Vergangenheit wurde eine Splittung der laufenden Geldleistung in Beträge für unter dreijährige und über dreijährige Kinder empfohlen. Grund hierfür ist insbesondere der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen.

Neu vereinbart wurde ein Automatismus bezüglich der Fortschreibung der Beträge analog der jeweiligen Tarifierhöhungen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Landesempfehlung zur Anpassung der Geldleistung einschließlich des Fortschreibungsautomatismus zu übernehmen. Dies bedeutet ab 01.01.2026 eine Erhöhung des Stundensatzes um 0,70 Euro im Kleinkindbereich und eine Absenkung des Stundensatzes um 0,40 Euro für über Dreijährige.

Eine über die Empfehlung hinausgehende Förderung, etwa durch Beibehaltung des bisherigen Stundensatzes für den Ü3-Bereich im Sinne einer Freiwilligkeitsleistung, wird nicht befürwortet. Die empfohlenen Stundensätze sind das Ergebnis verschiedener Verhandlungen des Landkreis- und Städtetags mit dem Landesverband Kindertagespflege. Sie wurden unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhungen bemessen und enthalten erstmals auch einen Anteil von 5 % für pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit. Die Empfehlungen stellen somit eine sachgerechte Grundlage für die Festlegung der Vergütung dar. Eine leistungsgerechte Anerkennung der Förderungsleistung ist sichergestellt. Gleichzeitig wird dem hohen Stellenwert der Kindertagespflege bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs in der Kleinkindbetreuung Rechnung getragen.

Der Landkreis investiert derzeit jährlich rund 600.000 Betreuungsstunden in die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Eine Erhöhung des Stundensatzes um 0,70 Euro würde zu einer zusätzlichen Kostenbelastung von 420.000 Euro pro Jahr führen. Für die Betreuung von Kleinkindern übernimmt das Land gemäß § 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) einen Teil der Betriebskosten. Die Landkreisverwaltung erwartet, dass im Zuge der vom Land angestoßenen

Empfehlung auch die Zuweisungsbeträge entsprechend angepasst werden, um eine (mindestens teilweise) Kompensation der Mehraufwendungen zu ermöglichen. Allerdings bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Anpassungen tatsächlich vorgenommen werden.

Für über Dreijährige zahlt der Landkreis aktuell ca. 82.000 Betreuungsstunden pro Jahr. Bei einer Absenkung des Stundensatzes um 0,40 Euro bedeutet dies eine Verringerung der Aufwendungen um ca. 32.800 Euro. Eine FAG-Förderung gibt es für die über dreijährigen Kinder nicht. Das Land bezuschusst jedoch nach dem Pakt für gute Bildung die Erhöhungen der Stundensätze. Diesen Zuschuss erhält der Landkreis, wenn mindestens 7,10 Euro Stundensatz bezahlt werden. Bei den finanziellen Auswirkungen bleibt dieser Zuschuss daher unberücksichtigt.

III. Handlungsalternative

Auf eine Absenkung des Stundensatzes im Ü3-Bereich wird verzichtet. Der bisherige Stundensatz von 7,50 Euro wird als Freiwilligkeitsleistung weiterhin gezahlt.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Durch die Anpassung der Geldleistung erhöht sich der Aufwand im Bereich der unter Dreijährigen zunächst um ca. 420.000 Euro pro Jahr. Die Verwaltung erwartet die Anpassung der Zuweisungsbeträge über den Finanzausgleich und damit die mindestens teilweise Kompensation der Mehraufwendungen.

Der Aufwand bei den über Dreijährigen reduziert sich um ca. 32.800 Euro.

Im Haushaltsplan 2026 sind die erwarteten Beträge unter der Kostenstelle 36 50 02 01 00 mit den Sachkonten 43180000 und 44580000 eingeplant.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	☒	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat